



GESETZBLAT T

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Juli 1965 j Teil II Nr. 74

Tag

Inhalt

Seite

6. 7. 65

Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

563

Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Vom 6. Juli 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und in Ergänzung der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Mehrkosten im Sinne dieser Anordnung sind Kosten, die

im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — über die planmäßige hierfür vorgesehenen Aufwendungen hinaus — entstehen und

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Vereinbarungen zu Zahlungsverpflichtungen der Investitions- und Planträger (im folgenden Investitionsauftraggeber genannt) führen,

ohne daß damit eine Verbesserung des Nutzens der Investition gegenüber den bestätigten Kennziffern verbunden ist.

(2) Zu den Mehrkosten gehören a u c h

— Zahlungen eines nichtvolkseigenen Investitionsauftraggebers, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung einer Investition aus den hierfür geplanten Mitteln geleistet wurden, wenn die vorbereitete Investition nicht durchgeführt wird oder wenn sich während der Durchführung der Gegenwert dieser Aufwendungen infolge von Maßnahmen übergeordneter staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe voll oder teilweise als nicht mehr verwertbar für Investitionen erweist;

— Zahlungen eines Investitionsauftraggebers für die Durchführung von Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen, die gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung ohne Vorhanden-

sein einer bestätigten Aufgabenstellung vertraglich gebunden wurden, wenn

— die Bestätigung der Aufgabenstellung durch die verantwortlichen Organe versagt und die Investition nicht durchgeführt wird oder

— sich aus der bestätigten Aufgabenstellung ergibt, daß die bereits ausgeführten Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen für die Investition nicht mehr verwertbar sind.

(3) Zu den Mehrkosten gehören nicht

zusätzliche, über die planmäßigen Aufwendungen für die Durchführung einer Investition hinausgehende Kosten, die sich aus der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes oder anderen technisch-ökonomischen Verbesserungen auf Grund neuer — erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung möglich gewordener Erkenntnisse — ergeben, wenn damit ein zusätzlicher Nutzen der Investition gegenüber den bestätigten Kennziffern verbunden ist.

(4) Im einzelnen gibt die Anlage zu dieser Anordnung Beispiele dafür, welche Aufwendungen als Mehrkosten anzusehen sind und welche Aufwendungen nicht zu den Mehrkosten gehören.

(5) Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 1 sind:

- staatliche Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen);
- wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten;
- volkseigene Betriebe;
- sozialistische Genossenschaften;
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

§ 2

Finanzierung der Mehrkosten

(1) Mehrkosten dürfen nicht aus den für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert werden.

(2) Die Finanzierung der Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß planmäßige Investitionen auf Grund von Beschlüssen bzw. Weisungen staatlicher Organe zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden, wird gemäß § 29 Abs. 2 der Investitionsverordnung in dem jeweils darüber gefaßten Beschluß bzw. der jeweiligen Weisung festgelegt.

L. O t t e i c
Teuhn.-Phys. Ir. t. I! Ir.'v. Jen«
DK. 1 i. A-JG. '9Q5